

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum, 44777 Bochum

An den Oberbürgermeister
der Stadt Bochum

Herrn Thomas Eiskirch

Rathaus, Zi. 49
Willy-Brandt-Platz 2-6
D-44777 Bochum

Telefon: 0234 – 910 1295 / -1296
Fax: 0234 – 910 1297
eMail: linksfraktion@bochum.de
Internet: linksfraktionbochum.de

Bochum, den 02. Mai 2017

Antrag zur 28. Ratssitzung am 18.05.2017

Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 05.04.2017

Der Rat der Stadt Bochum möge beschließen:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 05.04.2017 wird aufgehoben.

Begründung:

Am 25. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen auf Antrag der Vereinigten Dienstleistungsgesellschaft ver.di durch einstweilige Anordnung beschlossen, dass die Verkaufsstellen in der Bochumer Innenstadt am 30. April 2017 nicht geöffnet werden dürfen (AZ 19 L 1251/17).

Bereits im Zuge der Beratungen auf der Ratssitzung am 30. März hat die Linksfraktion darauf hingewiesen, dass der vorgelegte Entwurf für eine ordnungsbehördliche Verordnung gegen geltendes Recht verstößt. Um absehbare Niederlagen vor Gericht zu verhindern, hat DIE LINKE. im Rat gefordert, die offensichtlich rechtswidrige Verordnung nicht zu beschließen. Dennoch hat die Ratsmehrheit dem Verwaltungsvorschlag zugestimmt und damit eine Klage der Gewerkschaft ver.di provoziert.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts hat nun die Rechtsauffassung der Linksfraktion bestätigt. So schreibt das Gericht in seiner Begründung:

„Es kann bereits im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes sicher beurteilt werden, dass die umstrittene Rechtsverordnung jedenfalls im angegriffenen Umfang offensichtlich rechtswidrig und nichtig ist. Sie ist insoweit von der Ermächtigungsgrundlage des § 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 LÖG NRW nicht gedeckt. Denn sie wird dem in dieser gesetzlichen Regelung konkretisierten verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 140 GG i.V.m. Art 139 WRV, der ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes gewährleistet und für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis statuiert, nicht ansatzweise gerecht.“

Das Gericht stellt weiter fest, dass die Stadt Bochum, vertreten durch ihren Oberbürgermeister, die Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung „eindeutig nicht beachtet“ hat:

„Nach den vorliegenden Unterlagen kann nicht angenommen werden, dass der beabsichtigten Ladenöffnung gegenüber dem Bochumer Historientag einschließlich Kindertag am Sonntag, dem 30. April 2017, nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Die in der Ratsvorlage und gegenüber dem erkennenden Gericht angegebenen Besucherzahlen von 10.000 Besuchern [...] erscheinen aus der Luft gegriffen.“

Bereits auf der Ratssitzung am 30.03. hatte die Linksfraktion darauf hingewiesen, dass Sonntagsöffnungen überhaupt nur dann genehmigungsfähig sein können, wenn jeweils der erwartete Besucherstrom nachvollziehbar gemacht und mit genauen Zahlen stundengenau für die geplanten Öffnungszeiten nachgewiesen wird. Aus den Zahlen müsste sich nachvollziehbar ergeben, dass der Besucher*innenverkehr, der durch die geöffneten Verkaufsstellen verursacht wird, im Vergleich zu dem Verkehr im Hintergrund steht, den das Traditionsfest *zu genau diesen Zeiten* verursacht.

Das Gericht bestätigt dies erneut in seiner Begründung, indem es Berechnungen zur durchschnittlichen stündlichen Frequentierung anführt. Zusätzlich führt das Gericht weitere stichhaltige Gründe an, weshalb die vorgesehene Öffnung der Geschäfte nicht zu rechtfertigen ist.

Die vom Gericht angeführten Gründe treffen auch auf die weiteren in Bochum geplanten verkaufsoffenen Sonntage zu. Die Ratssitzung am 18. Mai 2017 ist dabei die letzte reguläre Sitzung vor dem 11. Juni 2017. Für diesen Termin ist in Bochum-Langendreer der nächste verkaufsoffene Sonntag geplant.

Die Aufhebung der rechtswidrigen ordnungsbehördlichen Verordnung bedarf eines Ratsbeschlusses und kann nicht in einem Eilverfahren stattfinden. Wenn der Rat nicht noch vor dem 11. Juni zu einer Sondersitzung zusammenkommen will, ist es notwendig, den Aufhebungsbeschluss auf dieser Ratssitzung zu treffen.

Auch politisch ist es geboten, den rechtswidrigen Beschluss vom 30. März 2017 zeitnah aufzuheben. Nur so kann der Rat für klare Verhältnisse sorgen, auf die sowohl der Einzelhandel als auch die im Einzelhandel Beschäftigten angewiesen sind. Sollte der Rat dennoch versuchen, an der rechtswidrigen Verordnung festzuhalten, sind weitere Klagen und Niederlagen vor Gericht absehbar.

Sevim Sarialtun / Ralf-D. Lange
Fraktionsvorsitzende